



Merkblatt

Kirchensteuerbezug durch die Einwohnergemeinden

A. Ausgangslage

Das Merkblatt dient den Kirchgemeinden zur Orientierung und bei anstehenden Verhandlungen mit den Einwohnergemeinden in Bezug auf den Kirchensteuerbezug durch die Einwohnergemeinden.

Vorab ist es wichtig, die bisherige Ausgangslage zu kennen und die Begrifflichkeiten unterscheiden zu können:

Steuerveranlagung: Die Steuerveranlagung erfolgt immer durch die Einwohnergemeinden (Steuerbehörde) und ist eine unentgeltliche Dienstleistung der Einwohnergemeinden. Sie entscheiden im Veranlagungsverfahren über Bestand und Umfang der Kirchensteuerpflicht (§ 158 Abs. 1 Steuergesetz Kanton Aargau, StG, SAR 651.100). Die Kirchenpflege hat in diesem Zusammenhang verschiedene Verfahrensrechte (Antrags-, Beschwerde-, Rekursrecht). Die Steuerveranlagung ist *nicht* Thema dieses Merkblatts.

Steuerbezug: Den Bezug der Kirchensteuer kann die Kirchgemeinde selber übernehmen oder dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde anvertrauen¹. Der Steuerbezug erfolgt in der Praxis heute ausnahmslos in allen Kirchgemeinden durch die Einwohnergemeinden. Für die Kirchgemeinden ist diese Aufgabendelegation eine grosse Entlastung. Sie müssen keine eigenen Steuerrechnungen stellen, keine Erlass- und Aufschubgesuche behandeln, keine Mahnungen versenden und auch keine Betreibungen einleiten. Grundlage sind Vereinbarungen zwischen Kirchgemeinde und politischer Gemeinde. Die Kirchgemeinden bezahlen für die Leistung des Steuerbezugs durch Ablieferung eines gewissen Prozentsatzes des Steuerertrags. Die Höhe der zu entrichtenden Entschädigungen für den Steuerbezug ist in der Vergangenheit immer wieder Thema in Verhandlungen mit den Gemeinderäten gewesen. Die Einzelheiten des Steuerbezugs und insbesondere die Vereinbarungen (Verträge) zwischen Kirchgemeinde und Einwohnergemeinde mit den Entschädigungsansätzen sind Gegenstand des vorliegenden Merkblatts.

B. Gesetzliche Grundlagen und Kreisschreiben

Aus den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen ergibt sich, dass die Kirchgemeinden das Recht haben, Kirchensteuern zu erheben, dass sie für den Bezug der Kirchensteuern selbst zuständig sind und dass sie diesen Steuerbezug durch eine Übereinkunft (Vertrag) mit dem Gemeinderat diesem übertragen können. Eine gesetzliche Grundlage für eine kantonale einheitliche und verbindliche Regelung der Entschädigungen, die die Kirchgemeinden an die politischen Gemeinden zahlen, gibt es hingegen nicht.

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen sind:

¹ Vgl. Klöti-Weber/Siegrist/Weber-Ammann, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Aufl., Muri-Bern 2015, § 158 Rn. 11, 13.

I. Staatliche Gesetze

§ 113 Verfassung Kanton Aargau, SAR 110.000

Finanzwesen

¹ Für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben, die im Organisationsstatut aufgezählt sind, können die Kirchgemeinden von ihren Angehörigen Steuern erheben.

² Die Steuerpflicht richtet sich nach der staatlichen Steuergesetzgebung und Veranlagung. [...].

§ 154 Steuergesetz Kanton Aargau, StG, SAR 651.100

3. Kirchgemeinden

¹ Die Kirchgemeinden der kantonally anerkannten Landeskirchen erheben zur Deckung der Ausgaben, die nicht aus andern Einnahmen bestritten werden können, als Kirchensteuer jährlich Einkommens- und Vermögenssteuern von den Kirchenangehörigen.

§ 73 Verordnung zum Steuergesetz Kanton Aargau, StGV, SAR 651.111

Kirchensteuern (§§ 154 Abs. 3 und 222 StG)

¹ Durch Übereinkunft zwischen der Kirchgemeinde und dem Gemeinderat kann der Bezug der Kirchensteuern dem Gemeinderat übertragen werden.

² Erfolgt der Bezug nicht durch den Gemeinderat, so ist der Kirchgemeinde der Betrag der 100%igen Kantonssteuer mitzuteilen. Bei Familien ist die Anzahl der Familien- und Kirchenangehörigen beizufügen.

³ Durch die Kirchgemeinden bevollmächtigte Personen können in das Verzeichnis der Steuerpflichtigen Einsicht nehmen.

II. Kirchliche Gesetze

Art. 6 Organisationsstatut, OS, SRLA 111.100

Aufgaben der Kirchgemeinden

² Sie können nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und Veranlagung Steuern erheben für ihre eigenen Aufgaben und die der Landeskirche.

§ 127 Kirchenordnung, KO, SRLA 151.100

Finanzhaushalt der Kirchgemeinde

² Sie haben das Recht, für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben Steuern zu erheben und freiwillige Sammlungen durchzuführen.

Der Kirchenrat hat die älteren **Kreisschreiben Nr. 254/3** vom Februar 1993 (Einwohnerkontrolle, Steuern, Submission) und **Nr. 261** vom 15. August 1998 per 31. Dezember 2014 (Erlass von Kirchensteuern im Kanton Aargau) ersatzlos zugunsten des vorliegenden Merkblatts aufgehoben. Die Kreisschreiben enthielten auch Aussagen zum Kirchensteuerbezug, die aber veraltet und nicht mehr brauchbar waren.

C. Postulat Steuerbezug vom 04. Juni 2014

Der Kirchenrat hat an der Synode vom 04. Juni 2014 das Postulat des Synodalen Reto Löffel, Unterentfelden, zum Thema Steuerbezug entgegengenommen.

Der Kirchenrat wurde im Postulat aufgefordert, zu prüfen, ob die Höhe der Entschädigung für den Kirchensteuerbezug durch die politischen Gemeinden einheitlich geregelt werden kann. Teilweise haben Einwohnergemeinden in der jüngsten Vergangenheit die Entschädigungsansätze für den Bezug der Kirchensteuer, den sie im Auftrag der Kirchgemeinde vornehmen, hochgesetzt, ohne dass ein Mehraufwand ersichtlich sei. Die Landeskirche sollte für alle Kirchgemeinden einen einheitlichen Entschädigungssatz aushandeln, der den tatsächlichen Kosten Rechnung trägt, die den Gemeinden für den Steuerbezug entstehen.

Der Kirchenrat hat das Postulat an der Synode vom 03. Juni 2015 beantwortet. Für seine Antwort hat er die tatsächliche Situation in mehreren Kirchgemeinden geprüft und verglichen sowie die rechtlichen Gesichtspunkte herangezogen. Dabei hat sich gezeigt, dass es sehr verschiedene Lösungen und Modelle gibt. Wichtig ist hierbei vor allem, dass die Kirchgemeinden für die pauschale Entschädigung neben dem Steuerbezug oft noch weitere Dienstleistungen von der politischen Gemeinde erhalten. Exemplarische Beispiele für solche inklusiven **Zusatzleistungen** sind:

- Kirchengutsverwaltung
- Strassenunterhalt und Winterdienst
- Unterhalt Friedhofareal und Gartenarbeiten
- Niedrige pauschale Wasser- und Abwassergebühren
- Publikationen in Gemeindenachrichten
- Bezahlung Organisten, Sigristen bei Abdankungen
- Benützung von Räumlichkeiten und Nutzung der Infrastruktur der Einwohnergemeinde für Gottesdienste und Unterricht
- Organisation und Versand bei Wahlen.

Die angefragten Kirchgemeinden wünschten keine einheitliche Regelung der Entschädigungsansätze durch die Landeskirche. Sie möchten nicht, dass die bestehenden, individuellen Lösungen in den Kirchgemeinden in Frage gestellt werden und eine einheitliche Vereinbarung für alle Kirchgemeinden geschlossen würde. Hinzu kommt, dass es keine gesetzliche Grundlage für eine kantonale verbindliche Regelung gibt. Weder der Kanton Aargau noch die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau hätten die Kompetenz, verbindliche Verhandlungen zu führen. Sie könnten nur Empfehlungen an die Gemeinden abgeben. Somit müsste die Landeskirche anstelle der Kirchgemeinden mit jeder einzelnen Einwohnergemeinde verhandeln, was als Eingriff in die Gemeindeautonomie empfunden und abgelehnt würde. Ein einheitlicher Entschädigungssatz für den Steuerbezug in allen Kirchgemeinden birgt ausserdem das Risiko, dass die politischen Gemeinden fortan die Zusatzleistungen separat in Rechnung stellen könnten, was am Ende zu Kostensteigerungen auf Seiten der Kirchgemeinde führen könnte.

Der Kirchenrat hat dem Postulanten deshalb geantwortet, dass es nicht möglich und auch nicht sinnvoll ist, die Höhe der Entschädigung für den Kirchensteuerbezug durch die politischen Gemeinden einheitlich zu regeln. Der Postulant war mit der Antwort des Kirchenrats zufrieden.

D. Empfehlungen für Kirchgemeinden

Wenn eine Kirchgemeinde die bestehende Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde zum Steuerbezug, insbesondere den Entschädigungsansatz, neu verhandeln möchte oder muss, weil der Vertrag ausläuft oder die politische Gemeinde in Verhandlungen treten möchte, wird empfohlen, die folgenden Argumente in die Überlegungen einzubeziehen:

- Ein neuer Entschädigungsansatz für den Steuerbezug muss verhandelt werden. Eine einseitige Abänderung des Entschädigungsansatzes durch die Einwohnergemeinde ist nicht zulässig. Gem. § 73 Abs. 1 StGV ist eine **Übereinkunft** zwischen Kirchgemeinde und politischer Gemeinde notwendig. Damit ist rechtlich ein **Vertrag** zwischen Kirchgemeinde und Einwohnergemeinde gemeint.²
- Bis ein neuer Vertrag gilt, zahlt die Kirchgemeinde den bisherigen Entschädigungsansatz weiter und erklärt, dass sie über die Veränderung der Bezugsbedingungen zuerst mit der politischen Gemeinde verhandeln möchte. Eine einseitige Erhöhung des Entschädigungsansatzes durch die politische Gemeinde ohne Vertragsänderung kann zurückgewiesen werden. Die Kirchgemeinde besteht vorläufig auf der Einhaltung der bisherigen Vereinbarung. Sie kann sich auf Neuverhandlungen einlassen, was sie insbesondere muss, wenn befristete Vereinbarungen auslaufen.
- Bei den **Verhandlungen** ist im Blick zu behalten, dass der Steuerbezug durch die Einwohnergemeinde die zweckmässigste Lösung ist. Der Steuerbezug der Einwohnergemeinde hat viele Vorteile für die Kirchgemeinde (vgl. A. Steuerbezug zur Administration, vgl. C. Beispiele für inklusive Zusatzleistungen der politischen Gemeinden, höhere Akzeptanz bei den Steuerpflichtigen). Es ist also weiterhin eine Einigung und ein Verbleib des Steuerbezugs bei der politischen Gemeinde anzustreben.
- Es ist evtl. nicht hilfreich, sämtliche **Zusatzleistungen**, die die politische Gemeinde für die Kirchgemeinde erbringt, detailliert auflisten zu wollen. Eine gewachsene Struktur des gegenseitigen Gebens und Nehmens kann oftmals nicht genau in Franken und Rappen erfasst werden. Es besteht das Risiko, dass die politischen Gemeinden jede Zusatzleistung zukünftig einzeln abrechnen möchten.
- Ausser der Entschädigung für den Steuerbezug und evtl. inklusiver Zusatzleistungen sind im Vertrag die Gültigkeitsdauer des Vertrags und die Kündigungsfrist schriftlich festzuhalten.
- **Höhe der Entschädigung:** Der Steuerbezug verursacht bei der politischen Gemeinde bedeutend weniger Aufwand als bei der Kirchgemeinde. Die Einwohnergemeinde muss die Arbeiten ohnehin für den Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern vornehmen. Der Wegfall des Bezugs der Kirchensteuern würde der Einwohnergemeinde arbeits- und kostenmässig keine nennenswerten Einsparungen bringen. Die politischen Gemeinden dürfen deshalb zwar eine Entschädigung verlangen, die leicht höher ist, als ihre tatsächlichen Kosten. Der Betrag sollte aber angemessen sein. Dies hängt davon ab, welche konkreten Leistungen die politische Gemeinde für die Kirchgemeinde erbringt. Übliche Erfahrungswerte zur Orientierung liegen bei 3%, höchstens 4% des Steuerertrags, wenn die politische Gemeinde nicht auch noch die Rechnungsführung übernimmt (dann bis 5%). Gemäss Steuergesetzkommentar beträgt die Bezugsprovision in der Regel 2-4% des Kirchensteuerertrags³.
- Zuständig für die Verhandlungen und den Abschluss einer neuen Vereinbarung sind auf Seiten der politischen Gemeinde der Gemeinderat und auf Seiten der Kirchgemeinde die Kirchenpflege⁴.

² Vgl. Klöti-Weber/Siegrist/Weber-Ammann, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Aufl., Muri-Bern 2015, § 158 Rn. 11.

³ Vgl. Klöti-Weber/Siegrist/Weber-Ammann, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Aufl., Muri-Bern 2015, § 158 Rn. 13.

⁴ Zur Zuständigkeit des Gemeinderats, nicht der Gemeindeversammlung, vgl. Begründung in Klöti-Weber/Siegrist/Weber-Ammann, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Aufl., Muri-Bern 2015, § 158 Rn. 12. Die Zuständigkeit der Kirchenpflege leitet sich aus dem Fehlen einer ausdrücklichen Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung gemäss § 44 KO und der Verantwortung der Kirchenpflege zur Verwaltung der materiellen Güter der Kirchgemeinde, § 51 Abs. 1 KO, in

- Die Landeskirchlichen Dienste unterstützen die Kirchgemeinden gern bei den konkreten Verhandlungen auf der Grundlage des vorliegenden Merkblattes.
- Das gute Verhältnis zur politischen Gemeinde sollte nicht gefährdet werden.

Quellen:

Verfassung des Kantons Aargau vom 25.06.1980, Stand 01.08.2013, SAR 110.000

Steuergesetz des Kantons Aargau vom 15.12.1998, Stand 01.01.2015, StG, SAR 651.100

Verordnung zum Steuergesetz des Kantons Aargau vom 11.09.2000, Stand 01.01.2014, StGV, SAR 651.111

Organisationsstatut der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 12.11.2008, OS, SRLA 111.100

Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 11.11.2010, Stand 01.01.2015, KO, SRLA 151.100

Klöti-Weber, Marianne/Siegrist, Dave/Weber, Dieter, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Aufl., Muri-Bern 2015

Kontakt:

Stabsstelle Theologie und Recht
Stritengässli 10
5001 Aarau
062 838 00 19
recht@ref-aargau.ch

Zusammenhang mit der Steuererhebung, § 127 KO, und der Möglichkeit, für den Steuerbezug eine Vereinbarung mit dem Gemeinderat abzuschliessen, § 128 Abs. 3 KO iVm § 73 StGV, ab.